

Das Handwerk im Landrichteramt Burglengenfeld am Ende des 16. Jahrhunderts

Von Achim Fuchs

Das Landrichteramt Burglengenfeld umfaßte die drei Gerichte Burglengenfeld, Kallmünz und Hainsacker. Es bildete seit 1505 das umfangreichste Amt im sog. Nordgau, also im größten Landblock des Fürstentums Pfalz-Neuburg. Es gab im Landrichteramt nur eine Stadt (Burglengenfeld) und nur zwei Märkte (Kallmünz und Schmidmühlen). Burglengenfeld verdankte seine Stadtwerdung erst dem 16. Jahrhundert. Obwohl der Ort eines der frühesten Zentren wittelsbachischer Macht nördlich der Donau war und seit dem 13. Jahrhundert als Markt bezeugt ist, blieb er weit hinter Städten wie Amberg, Sulzbach oder Weiden zurück. Erst als er im 16. Jahrhundert geographischer und in mancher Hinsicht administrativer Mittelpunkt des Nordgaus wurde, und erst als Philipp, der jüngere Bruder des späteren Kurfürsten Ottheinrich, in Burglengenfeld residierte (seit 1535), trat eine gewisse Veränderung ein: Bereits 1532 hatte Burglengenfeld eine Erneuerung seines Wochenmarktprivilegs erhalten. Dieser sollte nunmehr zu einem Bannmarkt für das ganze Landrichteramt ausgebaut werden. Der Versuch scheiterte nicht nur am Widerstand der beiden anderen Märkte, sondern auch an dem der umliegenden neuburgischen Ämter¹. Ein gewisser Ersatz lag zwar darin, daß der Ort 1542 Stadtrechte erhielt², doch bewirkte diese rein rechtliche Maßnahme so gut wie keine Steigerung der Wirtschaftskraft. In Burglengenfeld bildete sich also zu keiner Zeit ein wirtschaftliches Gegengewicht zu den neuburgischen Städten an der Donau; das Landrichteramt blieb wirtschaftlich zwischen Amberg und Regensburg eingespannt.

Die Sozialstruktur der Stadt war durchaus der in den beiden Märkten vergleichbar. Der einzige, allerdings wesentliche Unterschied lag darin, daß in Burglengenfeld mehr Beamte saßen als sonst in einem neuburgischen Ort in der heutigen Oberpfalz. Aber auch sie prägten nicht unmittelbar das Wirtschaftsleben, waren sie doch teilweise als Landsassen in der weiteren Umgebung ansässig oder betrieben nebenher eine Landwirtschaft wie andere Bürger auch. Der Hof hatte nach dem „Bankrott“ Philipps (1541) als Auftragsgeber keine große Bedeutung mehr. Bei gelegentlichen Besuchen des Hofstaats von Neuburg aus, etwa anlässlich der jährlichen Hirschjagden, mußte vom Geschirr bis zu den Betten von überall her zusammengeborgt werden. Am meisten profitierte noch das Bauhandwerk von der Rolle Burglengenfelds als Behördensitz, da namentlich am Schloß laufend Reparaturen durchzuführen waren. Eine feste Besoldung erhielten aber laut Kastenamtsrechnung von 1599/1600 nur zwei Personen, die

¹ Neuburger Abg. 1912, 210 (Sämtliche Archivsignaturen beziehen sich auf Archivalien des Staatsarchivs Amberg).

² L. Brandl, Heimat Burglengenfeld (1968) 218 f.

man als Handwerker bezeichnen könnte, nämlich ein Brunnenwärter und ein Hopfengärtner³.

Wie in den Märkten fehlte auch in der Stadt eine Unternehmerschicht so gut wie völlig. Soweit man im Nordgau überhaupt von Unternehmern reden kann, sind sie unter den Hofmarks- und Hammerherrs zu suchen. Doch deren familiären und geschäftlichen Beziehungen waren nicht an den Nordgau gebunden, sondern reichten in die anderen neuburgischen Gebiete, in die Kuroberpfalz, das Herzogtum Baiern und die Reichsstadt Regensburg.

Die herausragende, aber nicht überragende Bedeutung Burglengenfelds lag also nur in seiner administrativen Funktion. Mit den beiden Märkten gemeinsam war ihm die Rolle als Nahmarkt und die Konzentration des Handwerks. Für letzteren Punkt ist in erster Linie die Größe der drei Kommunen schuld, die weit über der der gerichtlichen und hofmärkischen Dörfer lag. Eine Trennung des Handwerks in der Art, daß die meisten Berufe nur in Städten und Märkten ausgeübt werden durften, während auf dem Land die unumgänglichsten Handwerke gerade noch geduldet wurden, hat es in Pfalz-Neuburg nicht gegeben. Ebenso wenig auch in Baiern, aus dem das Landrichteramt seinerzeit herausgelöst worden war⁴.

Aber selbstverständlich wurden auf dem Land nicht so verschiedenartige Handwerke wie in Stadt und Markt ausgeübt. Auch war die Gesamtzahl der Handwerker pro Gericht geringer als in Burglengenfeld, Kallmünz oder Schmidmühlen allein. Nur die Handwerker im Gericht Hainsacker konnten hier mithalten. Abgesehen von ganz typischen Ausnahmen waren auch die pro Handwerk tätigen Personen auf dem Land in der Minderheit.

Diese Feststellungen lassen sich dank einer Statistik aus den Jahren 1600/01 treffen⁵. Sie erfaßt sämtliche im Landrichteramt tätigen Handwerker, sorgfältig aufgeschlüsselt nach Beruf und Wohnort. Nur die Fischer fehlen aus bestimmten, später noch zu erörternden Gründen. Doch erfahren wir deren Zahl aus einer anderen gleichzeitigen Quelle.

Die Handwerker, die zum überwiegenden Teil auf dem Land lebten, waren laut dieser Statistik die Wirte, Bader, Schmiede und Hufschmiede, Müller, Zimmerleute und Weber, sowie die Fischer⁶. Bei den Metzgern und Maurern war das Verhältnis ausgewogen. Auf dem Land, aber bezeichnenderweise in Hofmarken, arbeiteten auch je ein Drechsler und Kupferschmied, die einzigen im Amt. Natürlich kann man in ihrem Fall nicht von „Landhandwerken“ sprechen. Doch war für die beiden offenbar die Möglichkeit gegeben, sich auch außerhalb der drei großen Gemeinden zu ernähren.

Unter den hier genannten Berufen finden sich alle, bei denen die zu ihrer Ausübung nötigen Einrichtungen nicht beliebig vermehrt werden durften: die Müller, Schmiede, Bader und Gastwirte, also die sog. Ehaftgewerbe. Die ersten drei waren in ihrer Mehrheit bei den Hofmarken ansässig. Bei den Hofmarkswirten ist bemerkenswert, daß sie alle in einem weiteren Beruf, meistens als

³ Kastenamt Burglengenfeld B 38.

⁴ H. Lieberich, Das ländliche Handwerk in Altbayern vom 16.—18. Jahrhundert, in: Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern 27 (1947) 721.

⁵ Landrichteramt Burglengenfeld 824. Die Statistik fußt auf einer Umfrage des Amts bei den Meistern und Landsassen.

⁶ Vgl. die Übersicht am Ende des Artikels.

Metzger tätig waren⁷. Alle die aufgeführten Berufe rechnen — bis auf Drechsler und Kupferschmied — zu den „Landhandwerken“, also den Handwerken, die zur Aufrechterhaltung des bäuerlichen Lebens in seinem vollen Umfang nötig waren oder die dank geographischer und sozialer Gegebenheiten auf dem Land leicht ausgeübt werden konnten. Freilich war es nicht so, daß die Handwerker sich nur von ihrem Gewerbe nährten. Es heißt zwar beispielsweise 1602 vom Mesner von Hainsacker: Johannes Aumann, Weber, kann lesen und schreiben, kann sich mit seinem Handwerk wohl nähren⁸. Aber in aller Regel war der Landhandwerker daneben als Bauer tätig. Das gilt auch für Markt und Stadt. Dort weisen noch die Kataster des 19. Jahrhunderts für die meisten Hausbesitzer landwirtschaftlich genutzte Flächen aus. Selbst die Inleute, die kein Haus besaßen, arbeiteten teilweise als Zuerwerbslandwirte.

Die Verteilung des Handwerks in den gerichtlichen Dörfern mag weitgehend vom Zufall bestimmt gewesen sein. Das gilt namentlich für die Gerichte Burglengenfeld und Kallmünz, wo es 1600 nur zwei Dörfer mit mehr als zwei Handwerkern gegeben hat (Vilshofen: 4; Wackersdorf⁹: 3). Zu- oder Abwanderung eines einzigen Mannes verändern die Statistik daher bereits sehr stark. Im Gericht Hainsacker sind es aber immerhin vier Dörfer, in denen zwischen 3 und 6 (Hainsacker) Handwerker ansässig waren. Noch deutlicher wird die größere Dichte in diesem Gericht gegenüber den beiden anderen, wenn man die Wirte nicht berücksichtigt. Auffallend ist die Anzahl der Handwerker im Dorf Reifenthal, wo es bei 9 Herdstätten und 3 Inleuten¹⁰ 4 Handwerker (3 Maurer, 1 Zimmermann) gab. Vielleicht erklärt sich die Konzentration aus der Nähe Regensburgs. Landesgrenzen hätten also dann keine besondere Rolle für die Ansässigmachung von Handwerkern gehabt¹¹.

Die Besetzung der Hofmarken mit Handwerkern hing von zwei Faktoren ab: Zunächst davon, ob es in ihnen Ehaften gegeben hat. Deren Einrichtung war um 1600 dem Willen des Hofmarksherrn bereits weitgehend entzogen worden und bedurfte landesherrlicher Genehmigung. Gab sie der Herzog nicht, hatte der Hofmarksherr nur die Möglichkeit, eine früher stillgelegte Ehaft wieder einzurichten: Der Hofmarksherr von Mendorferbuch gab bei der Umfrage von 1600 an, er wolle sein Badhaus „wieder aufbauen“.

Anders verhielt es sich mit den übrigen Handwerken. Hier scheint es vorwiegend vom Hofmarksherrn abhängig gewesen zu sein, ob und wie viele Hand-

⁷ Die Wirte werden in der Übersicht mit beiden Berufen aufgeführt. Ein weiterer „Teilzeitberuf“ wurde gerne von Handwerkern, besonders Schneidern und Webern ausgeübt, nämlich der Mesner.

⁸ Sulzbacher Religionsakten 220, 127'.

⁹ Die Statistik sollte zwar nur das Landrichteramt umfassen, doch greift sie in einzelnen Fällen darüber hinaus: Wackersdorf lag im Pflieg- und Fischmeisteramt Schwandorf.

¹⁰ Die Angaben über die Herdstätten stammen aus den Visitationsprotokollen von 1599 und 1602 (Sulzbacher Religionsakten 219 f.); diejenigen über Mannschaften und Inleute in Burglengenfeld, Kallmünz und Schmidmühlen aus einer Musterungsliste von 1610 (Landrichteramt Burglengenfeld 724).

¹¹ In einer Beschwerde verschiedener Meister „auf der Grenze“ gegen Regensburg und Baiern, die alle in der Pfarrei Pettendorf wohnten, heißt es 1571: *dan das gesindt unedas hinein gehn Regenspurg, item ins landt zu Payrn und wo inen gelegenheit ist, arbetten lüst, dergleichen wir handtwerckhsleutt auch arbet haben aus dem Payrlandt und andern orden mehr* (Landrichteramt Burglengenfeld 837).

werker sich bei ihm niederließen. Natürlich spielte auch hier die Größe der Hofmarken eine Rolle. Immerhin schwankte die Größe derjenigen hofmärkischen Dörfer, in denen Handwerker lebten, zwischen 4 (Karlstein) und 38 (Bubach a. d. Naab) Herdstätten. Außerdem hatte bereits eine Besitzkonzentration dergestalt eingesetzt, daß öfters mehrere benachbarte Hofmarken in einer Hand waren. Die Zahl der vom Adel bewohnten Hofmarkssitze war also effektiv im Schwinden. Das schlug sich natürlich wieder auf die Lebensbedingungen der Handwerker nieder.

Absolut am meisten Handwerker gab es im früheren Kloster nebst Klosterhofmark Pielenhofen. Bei einer Gesamtzahl von 26 Herdstätten werden 14 Handwerker genannt. Zweifellos sind hier noch Nachwirkungen des aufgehobenen Klosters spürbar. Das gilt nicht nur für die Gesamtzahl, sondern auch für die Vielfalt. Genannt werden: 1 Müller, 1 Schmied, 1 Bader, 1 Schuster, 1 Schneider, 1 Weber, 3 Zimmerleute, 1 Küfer, 1 Maurer, 1 Kupferschmied, 2 Fischer. Drei von ihnen waren Inleute. In Pielenhofen sind auch, bezogen auf die Einwohnerzahl, so viele Handwerker wie in keiner anderen Hofmark wohnhaft¹².

Die Funktion des Hofmarksherrn in Bezug auf seine Handwerker lag aber nicht nur darin, daß er ein wichtiger Arbeitgeber war. Von seinem Einfluß dürfte es auch abhängig gewesen sein, in welchem Maße seine Hintersassen bei diesen und nicht bei Ortsfremden arbeiten ließen. Eine entscheidende Rolle kam den Landsassen aber im Verhältnis ihrer Handwerker zu den städtischen und märktischen Meistern zu. Denn deren Zentralisierungsbestrebungen konnten von den Landhandwerkern nur mit Hilfe der Hofmarksherren einigermaßen abgefangen werden.

Eine der Unschärfen der vorliegenden Statistik liegt darin, daß nicht erkennbar ist, wie viele Arbeitskräfte insgesamt im Handwerk beschäftigt waren. Das macht sich weniger für das Land als für die Stadt und die beiden Märkte bemerkbar, da auf dem Land in der Mehrheit vermutlich Alleinmeister, also Meister ohne Gesellen gearbeitet haben¹³. Eine andere Unschärfe ist es, daß nicht überall nur die Meister in die Statistik aufgenommen wurden, wie es verlangt worden war, sondern auch andere selbständig arbeitende Handwerker. Das gilt zwar nicht für Burglengenfeld, Kallmünz und Schmidmühlen, wohl aber für manche Hofmark. So heißt es etwa vom „alten Müller“ von Dietldorf, daß er nunmehr als Zimmermann arbeite.

Mit dieser Tatsache, daß nämlich manche Handwerke von Leuten betrieben wurden, die offenkundig von ihrer Ausbildung her nicht voll qualifiziert waren, hing die Anlegung der Statistik zusammen. Zu Ende des 16. Jahrhunderts kam es wiederholt zu Reibereien zwischen den städtischen und märktischen Meistern einerseits, den Landhandwerkern andererseits. Unter diesen waren nicht nur viele „Störer“¹⁴, sondern auch „Stümpler“, die den Meistern ein Dorn im Auge waren. Aber auch untereinander waren sich die Meister nicht immer grün.

¹² Bezogen auf die Herdstätten ist das Verhältnis aber nicht viel schlechter in den Hofmarken Loch (Gde. Nittendorf) (15 : 7), Dietldorf (15 : 5), Schönhofen (26 : 11), Ramspau (28 : 8), Rohrbach (21 : 6).

¹³ Laut Lieberich, 722, sind im späten 18. Jh. vier Fünftel der Meister auf dem Land Alleinmeister.

¹⁴ Der Handwerker, der auf Stör arbeitet, kommt ins Haus des Auftraggebers. Im Gegensatz zum unqualifizierten Stümpler kann er ein Meister sein.

Aus diesem Grund drängten sie auf Handwerksordnungen. Die Statistik von 1600/01 sollte zu deren Vorbereitung dienen.

Soweit zu sehen ist, datiert die erste Handwerksordnung im Landrichteramt vom 15. 12. 1567. Sie galt für die Schneider von Kallmünz¹⁵. Bemerkenswert ist sie insofern, als sie vom Marktrat ohne Einfluß landesherrlicher Stellen verliehen wurde. Der Herzog hat sie lediglich bestätigt. Alle späteren Ordnungen wurden aber von ihm gewährt, wenn auch oft in Anlehnung an die Vorschläge der betroffenen Meister. Die Gemeinden haben sich die Initiative wahrscheinlich nicht ungern aus der Hand nehmen lassen. Ging doch das Bestreben des Herzogs dahin, möglichst große Räume unter eine Zunftordnung zu fassen¹⁶. So wurden alle bis 1600 erlassenen Ordnungen¹⁷ für den ganzen Nordgau verbindlich gemacht. Das konnte den Handwerkern in den drei großen Kommunen nur recht sein, denn dadurch waren auch die Meister in den gerichtlichen Dörfern und vor allem in den Hofmarken den Zunftgebräuchen unterworfen. Damit waren also, wenigstens auf dem Papier, nichtzünftische „Freimeister“ ebenso verboten wie Störer und Stümpler.

Die Landsassen erkannten das allerdings nicht durchwegs an. Ihrer Ansicht nach bezog sich z. B. die Ordnung der Schuhmacherzunft nicht auf die Hofmarken, und in der Tat lassen manche Ordnungen verschiedene Deutungen zu. Außerdem befürchteten die Landsassen nicht ohne Grund einen Eingriff in ihre Privilegien¹⁸. Denn obgleich keine der überlokalen Handwerksordnungen einen *numerus clausus* einführte, bestand über die Meisterwerdung die Möglichkeit einer Zensur und enthielten die Ordnungen verschiedene Bestimmungen, die den Meistern auf dem Land das Arbeiten sehr erschweren konnten. Dazu zählten die Bestimmung über den Besuch von Zunftversammlungen oder Regelungen über die Konkurrenzminderung, die das Störhandwerk beseitigen sollten¹⁹.

Vorwiegend auf dem Land saß auch *allerlei ledigs ab und zulaufendes Handwerksgesind*, das den bürgerlichen Meistern ins Handwerk pfuschte. Eine Liste aus dem Jahr 1571 nennt insgesamt 42 Handwerker in den Dörfern des Landrichteramts, die als Störer arbeiteten²⁰. 10 von ihnen saßen allein in Bubach a. d. Naab; 17 arbeiteten als Schneider, 10 als Weber, 7 als Schuhmacher. Der Rest beschäftigte sich als Küfer, Wagner und Schreiner. Die immerwiederkehrende Klage der Meister ging dahin, daß diese Gruppe ihnen Arbeit wegnähme, „das Brot vor dem Maul abschnitte“, wie es mehrfach heißt. Insbesondere waren die in den Hofmarken arbeitenden Handwerker damit gemeint, die sich keineswegs auf Auftragsgeber in den Hofmarken beschränkten, sondern darüberhinaus „auf dem Gäu“ arbeiteten. Die Landsassen waren sich der Beweggründe der bürgerlichen Meister voll bewußt. Daher konnte Antoni Rußwurm, Hofmarks-

¹⁵ Landrichteramt Burglengenfeld 837.

¹⁶ Vgl. H. Hassinger, in: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1 (1971) 635 f.

¹⁷ Für die Schneider (5. 5. 1573), Schuhmacher (9. 8. 1583), Küfer (20. 2. 1584), Weber (8. 5. 1585) und Hafner (18. 8. 1595).

¹⁸ Die Empfindlichkeit der Landsassen in diesem Punkt zeigt ihr Protest gegen ein Privileg von 1589, das die Leinweber von der Pflicht des Anlehns der Leiter an den Galgen befreite, um ihnen das Odium der Unehrllichkeit zu nehmen (Landrichteramt Burglengenfeld 842).

¹⁹ Die schon erwähnten Pettendorfer Handwerker erblickten darin eine Gefährdung ihrer Existenz.

²⁰ Landrichteramt Burglengenfeld 837.

herr in Haselbach, in seiner Antwort bei der Umfrage schreiben: *Seindt vorzeiten allerley Handwercher alhie gesessen, und durch solche neue auffgebrachte Zunfft, daß es nicht in irem Vermögen, hat alle weckh gezogen und jzo auf Weilern etc. auch negst gesessen Dörffern (Churft. Pfalz etc.) sizen, darin ich dan mein g. F. und Herr sondern Bericht gethan, und underthenig gebetten, bey alten Herkhommen zu lassen.* Haselbach zählte damals noch 6 Handwerker bei 34 Herdstätten.

Neben der Sorge um den Lebensunterhalt spielte für die Meister aber auch die Qualität der Arbeit eine Rolle. Diese sahen sie nur bei einer zünftischen Verfassung, die alle Handwerker umschloß, gewährleistet. Denn erst mit der Handwerksordnung wurde endgültig die Befähigung zu Qualitätsarbeit durch die verbindlichen Meisterstücke²¹ gefordert und hatte die Zunft die Möglichkeit, den Abnehmer vor schlechter Arbeit zu schützen. Zu diesem Zweck besaßen die zünftischen Handwerker sogar ihre eigene Gerichtsbarkeit. Beide Aspekte drückt das Gesuch der Schneidermeister von Burglengenfeld, Kallmünz, Schmidmühlen und Regenstauf aus, das zur Handwerksordnung von 1572 führte: *... und seind in summa der Stimpler hin und wider (in den Stetten und Marckhten etwa so wol alls aufm Landt) so vil, das den andern dar durch das Prot vorm Maul abgeschniten, und das noch mehr ist, den Leuten das irige verderbt und verschniten wirdet, wölches also einem ganzen Handwerh zu Nachtel und Spot geracht, und der Obrighait lengern nit zuezusehen und zu gedulden ist*²².

Allerdings bedeutete das Fehlen einer Handwerksordnung nicht, daß sich die „echten“ Meister unzünftig verhalten hätten. Es gab Ersatzlösungen. Die Schmiede und Wagner von Schmidmühlen, die keine Ordnung hatten, waren 1600 gleichwohl in einer *Zech oder Zunfft* zusammengeschlossen²³, die Tuchmacher behalfen sich *eines alten Herkhommen und Gebrauchs*, andere schlossen sich einer „ausländischen“ Zunft an. Aber auch für die Freimeister gab es einen allgemein verbindlichen Kanon für Leben und Arbeit.

Dennoch blieben Unstimmigkeiten zwischen den Meistern nicht aus. Und da es insgesamt nur wenige Meister pro Handwerk im Landrichteramt und sogar im Nordgau waren, kannten sie sich alle. Reibereien beschränkten sich daher nicht immer auf die Handwerksgenossen eines Ortes. Zu ihrer Bereinigung waren also weiträumige Ordnungen von Vorteil. Denn wer sollte beim Fehlen einer für alle verbindlichen Zunft schlichten? Hier kamen entweder die Behörden oder angesehene auswärtige Zünfte in Frage.

Ein Streit aus der Wende des 16. Jahrhunderts zwischen einem Burglengenfelder und einem Velburger Weißgerber mag dies illustrieren²⁴. Der Velburger, der aus Judenburg zugewandert war, geriet noch als Geselle mit dem Burglengenfelder Meister in Streit. Als Meister in Velburg schloß er sich keiner Zunft an, blieb Freimeister. Seinen Kollegen in Burglengenfeld bezeichnete er als

²¹ Erst als die Territorien durch Handwerksordnungen lückenlos abgedeckt waren, konnten sich mit dem Titel „Meister“ bestimmte rechtliche Voraussetzungen fest verbinden. Bis dahin galten, zumeist auf dem Land, auch viele selbständige, nicht voll ausgebildete Handwerker als Meister.

²² Landrichteramt Burglengenfeld 837.

²³ Eine Zunft, wenn auch nicht im vollen Rechtssinn, konnte also schon vor dem Erlaß einer Handwerksordnung existieren. Synonym werden für diese Vorstufe auch die Ausdrücke Zeche, Bruderschaft, Gesellschaft und Mittel gebraucht.

²⁴ Landrichteramt Burglengenfeld 843 f.

Hudler und Pfuscher. Dieser suchte Unterstützung und begab sich in das „Mittel“ der Sulzbacher Weißgerber. Die übrigen Weißgerber auf dem Nordgau waren ihrerseits nach Amberg oder Regensburg eingezunfnet. Ein Versuch der Sulzbacher Zunft, die Kontrahenten zu versöhnen, schlug fehl. Denn seit sich sein Burglengenfelder Widerpart ihr angeschlossen hatte, sah sie der Velburger nicht mehr als kompetente Instanz an. Nun gerieten die Sulzbacher ihrerseits mit dem Velburger Meister aneinander. Das Landrichteramts griff ein, konnte aber ebenfalls nicht schlichten. Parallel dazu liefen aber Bestrebungen aller Weißgerber des Nordgaus einschließlich Sulzbachs²⁵, eine einheitliche Zunftordnung einzuführen. Das scheiterte am Widerstand der Regensburger Meister, die ihre nordgausischen Kollegen nicht aus ihrer Zunft entlassen wollten. (Nur kurz wurde in diesem Zusammenhang die Frage angerissen, ob von einem anderen Territorium, in diesem Fall von der Reichsstadt Regensburg, in die internen Angelegenheiten einer beliebigen Gruppe in Pfalz-Neuburg derartig eingegriffen werden dürfe.) Schließlich kamen die Sulzbacher und der Velburger Meister mit Zustimmung des Landrichters überein, den Streit durch die Zunft in Wien entscheiden zu lassen. Dies geschah auch nach dem dortigen Pfingstmarkt von 1601 in Anwesenheit der Beteiligten. Eine Handwerksordnung kam jedoch nicht zustande.

Ein Jahrzehnt früher, nach dem Pfingstmarkt 1591, war dort auch ein Streit zwischen den Amberger und Sulzbacher Meistern verglichen worden. 1598 mußten sich die Sulzbacher Meister erneut in Wien einfinden. Das zeigt, daß die Angaben der Handwerker in der Statistik über das Einholen von Gutachten oder über die Schiedsgerichtsbarkeit durch weit entfernte Zünfte kein leeres Gerede war. Die Weißgerber hatten nämlich erklärt, daß sie sich den Ordnungen von Wien oder Breslau gemäß verhalten müßten, die Gürtler hatten ihre Handwerksordnung in den Reichsstädten und der Alten Pfalz, die Tuchscherer bei den „geordneten Kapiteln“ zu Wien, Linz, München, Leipzig, Breslau oder ähnlichen Städten. Da das Reisen dorthin natürlich mit Unkosten und Verdienstaufschlag verbunden war, dürften diese Gebräuche ihren Teil zum Erlaß von Handwerksordnungen beigetragen haben.

Ein anderer Grund für die Beteiligung staatlicher Stellen bei der Abfassung überlokaler Ordnungen ist darin zu sehen, daß die Ordnung für ein Handwerk in die Rechte eines anderen eingreifen konnte. So scheiterte im späten 17. Jahrhundert eine Handwerksordnung für die Fischer zunächst an den unlösbaren Schwierigkeiten, die sich mit den Müllern ergaben²⁶.

Noch ein Wort zu den Fischern. Es ist zunächst auffällig, daß sie 1600 nicht zu den Handwerkern (im Rechtssinn) gezählt werden. Der Grund dürfte darin liegen, daß der Fischfang als landesherrliches Regal galt. Ausgeübt wurde er durch die Fronfischer. Diese hatten wegen ihrer besonderen Bindung an die Landesherrschaft durch ihre Fron eine andere rechtliche Stellung als die sonstigen Handwerker, gleich ob diese nun in Städten, Hofmarken oder gerichtlichen Dörfern saßen. Aufgelockert und den übrigen Handwerkern allmählich gleichgestellt wurde das Fischerhandwerk durch die „Gstettfischer“, die besonders konzessioniert wurden. Die Tätigkeit beider Gruppen wurde aber durch die Obrigkeit in der „Fronfahrt“ kontrolliert. Derjenigen von 1601 entnehmen wir unsere Zahlen²⁷.

²⁵ Sulzbach hatte zu dieser Zeit eine Sonderstellung, weil dort ein jüngerer Bruder des Neuburger Herzogs ein halb selbständiges Regiment führte.

²⁶ Neuburger Abgabe 1914, 324.

Abschließend können wir feststellen, daß die Entstehung von Zünften, oder genauer, die Gewährung von Handwerksordnungen, ausschließlich aus wirtschaftspolitischen Gründen erfolgte. Religiöse und religiös motivierte soziale Forderungen werden zwar in den Ordnungen erhoben und in der Regel sicher auch befolgt; als Begründung für die Errichtung einer Zunft werden sie nicht genannt. Nur in einer einzigen Ordnung, und auch da nur beiläufig und nicht unter religiösen Gesichtspunkten, wird eine Bruderschaft als Vorstufe einer Zunft erwähnt: In der Ordnung für die Hafner heißt es: ... *also das etliche wider Handwerckhs Gebrauch sich in die Bruederschaft nit erkhennen und doch das Handwerckh neben inen für sich selbst treiben wollen* ²⁷.

Gegenüber den größeren Städten im Reich traten im Landrichteramt die Zünfte also mit einer Verspätung von mehreren Jahrhunderten auf. Ursache dieser zeitlichen Verschiebung war in erster Linie die Unfähigkeit dieses Raumes, im Mittelalter ein wirtschaftliches Zentrum, eine Stadt zu entwickeln. Als die Handwerker schließlich Zünfte bilden wollten, war die Zeit lokaler Ordnungen zunächst vorbei. Der Territorialstaat machte sich die Bestrebungen der Meister zu eigen, allerdings mit der Absicht einer „Vereinheitlichung des Gewerbe-rechts“ ²⁸, und erließ Ordnungen die in den Grenzen größerer administrativer Einheiten galten.

Damit war zwar in Burglengenfeld, Kallmünz und Schmidmühlen die Zunft als Körperschaft von der Leitung der Gemeinde ausgeschlossen. Doch hatte das keine praktische Bedeutung. Die Handwerker bildeten ohnedies die höchste „regierungsfähige“ Schicht, womit ihnen automatisch die Gemeindeverwaltung zufiel. Vorteilhaft wirkte sich für sie dagegen aus, daß sie in den Ordnungen ein Instrumentarium besaßen, mit dem sie die Landhandwerker weitgehend kontrollieren konnten.

Die Initiative zur Erlassung von Ordnungen ging im Nordgau von den Meistern in den Städten und Märkten aus. Sie richtete sich vor allem gegen die eigenen Handwerksgenossen auf dem Land. Es darf nicht übersehen werden, daß es im Zunftwesen während des hier behandelten Zeitraumes so gut wie keine Solidarität gab. Nicht nur, daß es Spannungen zwischen den einzelnen Handwerken gab, nicht nur, daß innerhalb der Hierarchie: Meister — Geselle — Lehrlinge Gegensätze spürbar wurden, auch die Selbständigen versuchten sich gegenseitig auszuspielen. Da standen „bürgerliche“ gegen Landhandwerker, gerichtliche gegen hofmärkische, haussässige Vollhandwerker gegen inmännische Störer, zünftische gegen Freimeister, geprüfte Meister gegen nicht ausgelernte Stümpler, usw. Überlagert und noch weiter kompliziert wurden diese Gegensätze durch wirtschaftliche Spannungen wie die zwischen Markt und Stadt einerseits, Hofmark andererseits, oder durch landesherrliche Wünsche, die durch die land-sässische Beamtenschaft in die Tat umzusetzen waren. Kurzum, wir sehen ein Geflecht verschiedenster Interessen, das die Handwerksordnungen zugunsten der

²⁷ Landrichteramt Burglengenfeld 928. Da allerdings hier nicht immer zwischen gerichtlichen und hofmärkischen Fischern unterschieden ist, werden in der Übersicht alle Fischer beim jeweiligen Gericht gezählt.

²⁸ Landrichteramt Burglengenfeld 842. Auch der Begriff „Zeche“ hat zu diesem Zeitpunkt jeden Bezug zu seinem religiösen Ursprung verloren.

²⁹ Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (1971) Art. Handwerk (rechtlich).

voll ausgebildeten Meister in den Städten und Märkten lösen wollten. Bevor aber noch eine Entscheidung gefallen war, kam der Dreißigjährige Krieg und mit ihm eine gründliche Veränderung der sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten.

Übersicht über die Handwerker und ihre Verteilung im Landrichteramt Burglengenfeld in den Jahren 1600/01

Handwerk	Stadt Burglengenfeld	Markt Kallmünz	Markt Schmidmühlen	Gericht Burglengenfeld	Gericht Kallmünz	Gericht Hainsacker	Hofmarken
Schneider	8	10	6	3	—	3	9
Schuhmacher	8	7	8	—	—	2	8
Weber	4	8	3	4	1	5	11
Küfer/Büttner	5	11	4	—	—	—	3
Hafner	3	3	4	—	—	—	1
Becken	8	6	7	1	—	—	4
Zuckerbäcker	1	—	—	—	—	—	—
Müller	3	2	2	2	1	3	17
Metzger	3	4	2	2	—	—	7
Weißgerber	2	2	1	—	—	—	—
Rotgerber	4	3	2	—	—	—	—
Kürschner	3	—	1	—	—	—	—
Tuchmacher	1	2	2	—	—	—	—
Tuchscherer	2	1	1	—	—	—	—
Huter	2	1	—	—	—	—	—
Gürtler	—	—	1	—	—	—	—
Sattler	1	1	1	—	—	—	—
Schreiner	5	3	2	—	—	—	—
Drechsler	—	—	—	—	—	—	1
Glaser	2	1	—	—	—	—	—
Schlosser	2	2	2	—	—	—	—
Schmiede	4	5	6	1	—	3	17
Hufschmiede	—	—	—	1	2	—	1
Messerschmiede	2	—	—	—	—	—	—
Zinngießer	1	—	—	—	—	—	—
Goldschmiede	1	—	—	—	—	—	—
Wagner	3	3	2	—	—	—	3
Zimmerleute	3	2	4	4	2	6	13
Maurer	6	2	4	1	—	5	5
Färber	1	1	1	—	—	—	—
Bader	2	1	1	—	—	—	9
Wein- u. Bierwirte	5	10	6	10	5	5	5*
Krämer	4	4	—	—	—	—	—
Melber, Huckler, Pfragner	1	1	—	—	—	—	—
Handwerker (gesamt)	100	96	73	29	11	32	109
Fischer	—	4	—	11	16	11	?
Gesamtzahl A	100	100	73	40	27	43	?
Gesamtzahl B**	100	100	73	69	44	106	—
Herdstätten	?	133	130	?	?	?	?
Mannschaften	221	145	145	?	?	?	?
Inleute	40	5	7	?	?	?	?

* nicht gezählt

** bei Aufteilung der Hofmarken auf die Gerichte

